

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Terminal- und Servicevertrag RS FAIRPAY, Inhaber Rüdiger Schink, Fieselstraße 10, 47441 Moers

## Gegenstand der Bedingungen

- 1.1. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Vertrags-Unternehmen (VU) und RS FAIRPAY, Inhaber Rüdiger Schink (RSF)
- 1.2. RSF ist ein freier und unabhängiger Kaufmännischer Netzbetreiber. RSF vermittelt die Teilnahme am POS-Service von Netzbetreibern, die die technischen Einrichtungen für den elektronischen Zahlungsverkehr bereitstellen.
- 1.3. RSF vermittelt auch die Finanzierung der erforderlichen Geräte oder vermietet oder verkauft diese selbst an das VU.
- 1.4. Sämtliche Angebote, Vertragsabschlüsse und Leistungen von RSF erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Terminal- und Service-AGB. Sie gelten nur, sofern das VU Unternehmer ist. (§ 24 Abs. 1 r. 1 AGBG)
- 1.5. Den Terminal- und Service-AGB entgegenstehende Geschäftsbedingungen des VU gelten nicht für RSF erteilte Aufträge oder mit RSF getroffene Vereinbarungen bzw. begründete Vertragsverhältnisse. Dies gilt selbst dann, wenn RSF in Kenntnis der ihren Terminal- und Service-AGB entgegenstehenden oder von ihnen abweichenden Bedingungen des VU Leistungen an dieses vorbehaltlos erbringt.

## 2. Serviceleistungen und Leistungsumfang

- 2.1. RSF schließt mit dem VU Verträge nach Maßgabe der Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft zur Teilnahme am electronic cash System“ (Im Folgenden „Händlerbedingungen“)
- 2.2. RSF verpflichtet sich, für die Dauer des Terminal- und Servicevertrages die Gerätschaften des dem VU überlassenen Terminal-Systems bei Auftreten von Fehlfunktionen oder Störungen während der üblichen Geschäftszeiten wieder instand zu setzen, d.h. in einen Zustand zu versetzen, in dem die Gerätschaften zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Darüber hinaus stellt die RSF dem VU für die Dauer des Terminal-Vertrages zu den üblichen Geschäftszeiten gegen Berechnung einer Hotline-Service zur Verfügung, der dem VU in den vorgenannten Störfällen Problemlösungen anbietet sowie allgemeine Lösungen zum Betrieb der Gerätschaften beantwortet. Darüber hinausgehende Service-Leistungen, insbesondere außerhalb der bei RSF üblichen Geschäftszeiten, sind gesondert vergütungspflichtig.
- 2.3. Die vorstehenden Verpflichtungen von RSF bestehen jedoch nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt beschädigt werden, durch 1.) ein Verschulden des VU, 2.) durch einen Unfall, wie Erschütterung, Sturz, Überspannung, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, 3.) nicht vertragsgemäße Nutzung, 4.) Eingriffe in die installierten Gerätschaften durch Personen, die hierzu nicht von RSF autorisiert sind, 5.) Spannungswechsel der Strom- oder Telefonversorgung, 6.) außergewöhnliche Änderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).
- 2.4. Die Übertragung von Informationen im bargeldlosen Zahlungsverkehr (z.B. bei Autorisierungen und Abrechnungen) setzt die Anbindung an einen Netzbetrieb voraus. RSF vereinbart mit dem VU, EDV-Programme zur Nutzung von entsprechenden Geräten (Terminal-Hardware, Warenwirtschaftssystemen, elektronischen Kassen, und entsprechende Netzbetreiber-Dienstleistungen) exklusiv bereitzustellen. Neben den ELV-Transaktionen können mit der RSF-Software mit gesonderten schriftlichen Vereinbarungen mit entsprechenden Netzbetreibern Electronic-Cash und Geldkarten-Zahlungen und mit gesonderten Vereinbarungen mit Kreditkartenorganisationen auch Kreditkarten-zahlungen abgewickelt werden. RSF bietet in diesem Rahmen seine Software und Dienstleistungen wie folgt an.
- 2.5. RSF lädt speziell zu diesem Zwecke entwickelte und – was Kreditkartentransaktionen betrifft, von den zuständigen Autorisierungsstellen zugelassene Software exklusiv zur Nutzung.
- 2.6. Teile der an Transaktions- und Verwaltungsrechnern anfallenden Informationen werden von RSF und/oder ihren Erfüllungsgehilfen gespeichert, um Lastschriftdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (DTAUS-Verfahren) zu erstellen, Rücklastschriften und sonstige Reklamationen zu bearbeiten und Entgelte abzurechnen.
- 2.7. RSF kann den Abrechnungsservice hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Kosten optimieren und dafür die angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen ändern. Die Modifizierungen werden dem VU rechtzeitig vorher angekündigt.
- 2.8. RSF behält sich eine zeitweilige Beschränkung des Abrechnungsservice vor. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich insbesondere aufgrund technischer Änderungen an den Anlagen von RSF oder seinen Erfüllungsgehilfen wie z.B. Netzbetreibern oder Kreditkartenprovidern (z.B. Verbesserung der Rechner, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindung an andere Kommunikationsnetze etc.) oder wegen sonstiger Maßnahmen (Wartungsarbeiten, Reparaturen, etc.), die für einen vertragsgemäßen oder verbesserten Abrechnungsservice erforderlich sind, ergeben. Beschränkungen und Unterbrechungen können sich auch aus Gründen ergeben, die RSF nicht zu vertreten hat. (z.B. aufgrund von technischen Änderungen an Magnetstreifen bzw. an dem EC-Chip, aufgrund neuer Verschlüsselungen, rechtlichen Zugangsbeschränkungen zu Daten auf der EC-Karte, Gesetzesänderungen (Kreditwesengesetz, Datenschutzgesetz etc.) sowie aufgrund von Streiks und Aussparungen).
- 2.9. Für aufkommende Fragen und Probleme bezüglich Störungsmeldungen und sonstigen Rückfragen bezüglich des Abrechnungsservice stellt RSF dem VU zu den üblichen Geschäftszeiten der RSF einen Telefonservice (Hotline) zur Verfügung.
- 2.10. Änderungen der technischen Standards aufgrund behördlicher Auflagen oder auf nationaler oder internationaler Ebene, die durch den ZKA eingeführt werden und zu deren Umsetzung RSF gezwungen ist, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von RSF. Solche Änderungen können dazu führen, dass die Nutzung des Zahlungsterminals ganz oder teilweise unmöglich wird. RSF verpflichtet sich, die eventuelle Änderung des Standards dem VU rechtzeitig mitzuteilen. RSF wird sich bemühen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dem VU die weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Sollte dies nur durch den Austausch des Terminals möglich sein, verpflichtet sich RSF dem VU ein die Standards erfüllendes Terminal zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für einen solchen Austausch trägt das VU. Sollte es möglich sein, die weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr durch ein Softwareupdate zu gewährleisten, so wird sich RSF bemühen, eine solche Software rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die eventuell für ein solches Softwareupdate anfallenden Kosten trägt das VU.

## 3. Clearing

- 3.1. Das Clearing der Umsätze erfolgt mit Ausnahme der 3.4 vorgesehenen Clearingarten im Wege des Direkten Clearings wie in Ziffer 3.2 definiert. Weder RSF noch der technische Netzbetreiber (ICP) kommen zu irgendeiner Zeit in den Besitz der zu übermittelnden Geldbeträge.
- 3.2. Im direkten Clearing erfolgt die Gutschrift auf das vom VU benannte Konto direkt vom Konto des Debitkarteninhabers. Hierbei erzeugt der Netzbetreiber aus den übertragenen Kassenschnittens Datensätze für den bargeldlosen Datenträgeraustausch. Der Netzbetreiber übermittelt die Datensätze an dem in den Kassenschnitt folgenden banküblichen Arbeitstag an den jeweils zuständigen Rechner der deutschen Kreditwirtschaft.
- 3.3. Voraussetzung für das direkte Clearing ist die entsprechende Verarbeitungsfähigkeit der Datensätze durch das Geldinstitut des VU sowie die Kenntnis des Geldinstituts des VU von der Wahl dieses Auszahlungsverfahrens. Das VU hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Geschieht dies nicht, haftet RSF gegenüber dem VU nicht wegen fehlgeleiteter und/oder verspäteter Zahlungen.
- 3.4. Der Netzbetreiber (ICP) möchte den Kunden von RSF ermöglichen, auch am Zentralen oder Dualen Clearing für Zahlungen mit Debitkarten teilzunehmen. Hierfür muss das VU mit der ICP direkt eine Clearingvereinbarung auf der Basis der in ANLAGE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ICP FÜR DAS ZENTRALE CLEARING beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Zentrale Clearing abschließen. RSF fungiert hierbei als Bote. Die Clearingvereinbarung kommt zustande, wenn sämtliche geldwäscherechlichen Anforderungen erfüllt sind und das VU durch die ICP für die Durchführung von Transaktionen über ihr offenes Treuhänderkonto zugelassen worden ist.
- 3.5. RSF ist als zuverlässiger Dritter und Vertragspartner der ICP verpflichtet, deren geldwäscherechlichen Pflichten beim Abschluss von Clearing-Vereinbarungen mit ihren Kunden zu erfüllen.
  - a) Gemeinsam mit dem VU das Antragsformular Stammdatenerfassung und ggf. die Anlage Kontoauswahl für das Zentrale Clearing vollständig auszufüllen und insbesondere die Angaben zum Wirtschaftlich Berechtigten, zum Geschäftszweck (soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbezeichnung ergeben) bzw. zum Konto des Kunden einzuholen.
  - b) Sofern das VU eine natürliche Person ist, den Personalausweis oder Reisepass des Kunden zu kopieren oder einzuscannen.
  - c) Sofern das VU eine juristische Person ist, einen aktuellen Handelsregisterauszug (oder eine Gewerbeanmeldung, wenn das VU im Handelsregister nicht eingetragen ist) zu kopieren oder einzuscannen.
  - d) Die enthaltenen Angaben und Unterlagen über das VU unverzüglich im Rahmen des Netzwerkes von RSF separat abzuspeichern und während der gesetzlich geforderten Aufbewahrungstermine der ICP zur Verfügung zu stellen. Die ICP wird diese Angaben lediglich zur Erfüllung ihrer geldwäscherechlichen Verpflichtungen nutzen.
  - e) Die Vorgaben aus den Geldwäsche-Anweisungen der ICP zu befolgen.RSF und ICP behalten sich vor, durch Stichproben die gewissenhafte Identifizierung der VU zu überprüfen und, sofern erforderlich, weitergehende Nachweise oder Informationen nachzufordern. RSF haftet nicht für die Sperrung eines VU durch die ICP, falls für diese an den durch das VU gemachten Angaben begründete Zweifel bestehen.
- 3.6. Soweit das VU das Lastschriftverfahren über das Zentrale Clearing abwickelt, erfolgen Bonitätsprüfungen durch RSF. Die ICP behält sich ihrerseits vor, im Rahmen von Stichproben die Bonität des VU zu prüfen und ggf. ein VU bei einer negativen SCHUFA- oder Kreditreform-Auskunft abzulehnen bzw. die Clearingvereinbarung bei nicht vertragsgemäßem Verhalten des VU fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann das Auszahlungsverfahren für das betreffende VU von RSF auf das Direkte Clearing umgestellt werden oder der gesamte Netzbetriebsvertrag fristlos gekündigt werden.

## 3. Leistungsumfang der Netzbetreiber

- 3.1. Datenübermittlung und Kartenprüfung bei EC- und zugelassenen Bankkarten.  
Der Netzbetreiber realisiert im Rahmen des electronic-cash-/edc/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
- 3.2. Der Netzbetreiber steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Spermeldung und der Speicherung dieser Sperre in den Sperredaten der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperredateneinlage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsatzen werden von dem Netzbetreiber gespeichert. Sofern das VU auch elektronische

Umsatzdaten ohne Online-Anfrage zum Netzbetreiber überträgt, werden diese Umsatzen von dem Netzbetreiber ebenfalls gespeichert.

### 3.3. Kreditkartenrouting

Sofern das VU auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert der Netzbetreiber die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.

### 3.4. Zwischenspeicherung

Der Netzbetreiber speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentratoren anfallenden Daten für

- Die Erstellung von Umsatzen nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
  - Die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft
- 3.5. Bereitstellung der Daten an die Deutsche Kreditwirtschaft  
Der Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des Unternehmens eine oder mehrere Umsatzen und übermittelt diese am darauf folgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom VU im Terminal- und Servicevertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Der Netzbetreiber übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

## 4. Pflichten des VU

- 4.1. Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Errichtung des Terminal-Systems notwendig sind, im Vertragsantrag zu vermerken.
- 4.2. Das VU verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Gerätschaften pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. (Elektronik-Versicherung)
- 4.3. Das VU hat einen während der Vertragslaufzeit auftretenden Mangel an den Gerätschaften RSF unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Macht ein Dritter ein Recht an den Gerätschaften des Terminal-Systems geltend, hat das VU dies RSF ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Solange das VU die Mängelanzeige RSF gegenüber unterlässt, stehen dem VU gegenüber RSF wegen des nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der Geräte keinerlei Rechte zu. Das VU ist zum Ersatz eines durch die unterlassene (rechtzeitige) Anzeige entstehenden Schadens verpflichtet.
- 4.4. Bei Störungen des Telefonnetzes, der Stromversorgung oder der Nebenstellenanlage hat sich das VU an seinen jeweiligen Vertragspartner zu wenden.
- 4.5. Hat RSF wegen einer solchen nicht die bereitgestellten Gerätschaften oder den Netzbetrieb betreffende Störung bereits Serviceleistungen erbracht, ist das VU verpflichtet, die Leistungen von RSF nach Aufwand zu bezahlen.
- 4.6. Das VU ist verpflichtet, jede Änderung der im Terminal-Vertrag gemachten Angaben, insbesondere eine Änderung seiner Firma, Geschäftsbezeichnung, Rechtsform, Anschrift oder Telefonummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall einer Veräußerung des Unternehmens des VU, die Verpachtung seiner Betriebsstätte oder eines Inhaberwechsels beim VU. Das VU ist verpflichtet, RSF jeden Schaden, der RSF aus der schuldhaften Verletzung der vorgenannten Anzeigepflicht entsteht, zu ersetzen.
- 4.7. Das VU ist verpflichtet, die Belege über vorgenommenen Datentransfer unabhängig von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten aufzubewahren. RSF haftet nicht für Datenverluste, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Aufbewahrungspflicht nicht rekonstruierbar sind. Im Falle von technischen Störungen im ICP-Netzwerk muss das VU der RSF bzw. der ICP auf Anforderung Duplikate von Zahlungsquittungen zur Verfügung stellen.
- 4.8. Das VU ist verpflichtet, zum Vertragsende die überlassenen Gerätschaften des Terminalsystems sorgfältig zu demontieren, zu verpacken und unter Übernahme der Versandkosten an RSF innerhalb von 14 Tagen zurück zu senden.
- 4.9. Das VU ist verpflichtet, den technischen Dienst (Telefonhotline) bei der Fehlerdiagnose bzw. der Fehlerbehebung zu unterstützen, das heißt, den Anweisungen des technischen Personals Folge zu leisten.
- 4.10. Das VU muss zum Zweck der Daten Übermittlung die Tagesabschlussfunktion des Terminals mindestens innerhalb von sieben Tagen auslösen. Je nach Terminal wird diese Funktion als (Kassen-)Schnitt bzw. als Tagesabschluss gekennzeichnet (im Folgenden: „Kassenschnitt“). Die korrekte Übertragung wird anhand eines entsprechenden Belegausdrucks vom Terminal quittiert. Die Parteien sind sich einig, dass erst nach Durchführung eines Kassenschnittes die seit dem letzten Kassenschnitt (soweit ein solcher vorliegt) gespeicherten Umsatztransaktionen ausgeführt werden.
- 4.11. Das VU ist ferner verpflichtet, der RSF bzw. der ICP über den Verdacht vorgelegter manipulierter Debitkarten oder sonstiger Manipulationen oder von Täuschungsversuchen sofort, möglichst noch vor Ausführung der betroffenen Transaktion, zu informieren.

## 5. Mängelgewährliste

- 5.1. Das VU hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, RSF unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt das VU diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB.
- 5.2. Soweit ein von RSF zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist RSF nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist RSF verpflichtet, alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 5.3. Ist RSF zur Nachbesserung/Nachlieferung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen die RSF zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Nachlieferung fehl, so ist das VU nach seiner Wahl berechtigt, bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 5.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des VU, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. RSF haftet deshalb nicht für die Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst.

## 6. Zahlung

- 6.1. Die vom VU zu zahlende Terminal-Gebühr bei Mietverträgen ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen, mithin jeweils zum 1. des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Fällt der Vertragsbeginn nicht auf den 1. Tag eines Kalendermonats, ist die Terminalgebühr anteilig für den Zeitraum bis zum ersten Tag des nächstfolgenden Kalendermonats zu zahlen und am Tag des Vertragsbeginns zur Zahlung fällig. Bei Leasingverträgen gelten die allgemeinen Leasingbedingungen der jeweiligen Leasinggesellschaft.
- 6.2. Vertragsbeginn ist – sofern im Terminal-Vertrag nicht anders bestimmt ist – der Tag der Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Geräte. Die Bereitstellung liegt vor, wenn jene Gerätschaften in den Räumen des VU aufgestellt und angeschlossen sind. [Dieser Punkt entfällt und ist unter 8.1. neu geregelt] Dem VU ist bekannt, dass zur Nutzung der von RSF bereitgestellten Geräte durch einen eigenständigen Service-Provider entsprechende Software und Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Terminalgebühr ist auch dann fällig, wenn dem VU Software und Dienstleistung nicht zu Verfügung stehen, es sei denn, RSF hat dies zu vertreten. Sollten der Terminalbetriebsnahme in den Räumen des VU Hindernisse entgegenstehen, die RSF nicht zu vertreten hat, wie z.B. eine Störung oder ein Ausfall der Telefonanlage, so ist die Terminalgebühr sowie die Netzbetrieb-/Servicegebühr trotzdem ab dem Tag der ersten Auslieferung fällig. Für die Auslieferung der Gerätschaften auf dem Postwege gilt der dritte Arbeitstag nach Terminalversand als Vertragsbeginn, unabhängig vom Tag der tatsächlichen technischen Inbetriebnahme durch das VU.
- 6.3. Das VU verpflichtet sich, die Terminal-Gebühr sowie die monatlichen Entgelte für erbrachte Dienstleistungen durch Teilnahme am Abbuchungsverfahren zu entrichten. Zu diesem Zweck ermächtigt es RSF, den bei Vertragsabschluss von ihm unterzeichneten Abbuchungsauftrag für Lastschriften direkt an das als Zahlstelle fungierende Kreditinstitut weiterzuleiten und ermächtigt RSF ferner, die Terminal-Gebühr sowie die monatlichen Entgelte für erbrachte Dienstleistungen zusätzlich Umsatzsteuer zum jeweiligen Fälligkeitstermin von seinem Konto abzubuchen.
- 6.4. Das VU ist verpflichtet, für den Fall, dass es dennoch zu Rücklastschriften kommt, an RSF die Banksseitig belasteten Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungspauschale von € 10,- (war vorher € 15,-) pro Rücklastschrift zu erstatten. Kommt das VU mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist RSF berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem KNB-Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch RSF der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
- 6.5. Das VU ist verpflichtet, jede Änderung seiner Bankverbindung RSF mindestens 10 Tage vor der nächsten Fälligkeit der Terminal-Gebühren schriftlich mitzuteilen.
- 6.6. Aufrechnungen seitens des VU mit von RSF bestrittenen, nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Rückbehaltungsrechtes wegen solcher Ansprüche. Des Weiteren ist das VU nicht berechtigt, seine ihm gegen RSF zustehenden Forderungen und Rechte mit Ausnahme des Anwendungsbereiches von § 354 a HGB an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.
- 6.7. RSF zahlt dem VU eine ggf. gezahlte Kautions innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende zurück. Ein Anspruch des VU auf Verzinsung der Kautions besteht nicht.
- 6.8. Eigentumsverbehalt: Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen bleiben diese Eigentum von RSF bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die RSF im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

## 7. Gebührenrechnung

- 7.1. Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem VU nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet.
- 7.2. RSF berechnet seine einmaligen und monatlichen Gebühren aus dem jeweils vereinbarten Terminal- und Servicevertrag.
- 7.3. Für die Durchführung des Abrechnungsservice, die Bereitstellung von Software zur Nutzung und die Bereitstellung von Datenübermittlungsanschlüssen, Rechnerzeiten und Datenleitungen berechnet RSF nach Inanspruchnahme durch das VU monatliche Grundgebühren zzgl. mengenabhängiger Transaktionsgebühren, welche im Terminal- und Servicevertrag näher bezeichnet und definiert sind.
- 7.4. Gegen gesonderte Entgelte erbringt RSF zusätzliche Leistungen (Software-Anpassungen in Terminalsystemen, Schulung von Kassenspersonal, Störungs-Identifikation und/oder -Beseitigung an den Leistungen der Kommunikationsanbieter, sonstige Leistungen wie zum Beispiel die Erstellung von Statistiken), die in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem VU und RSF zu spezifizieren sind.

7.5. Die Abrechnungen von Leistungen von Kreditkartenorganisationen und deren Autorisierungsstellen sind nicht Sache von RSF und werden direkt von jenen Organisationen als Vertragspartner des VU vorgenommen.

7.6. Die von RSF erbrachten Leistungen werden monatlich abgerechnet. Das Entgelt für die von RSF erbrachten Leistungen ist mit Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen von RSF sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum schriftlich vorzunehmen.

7.7. Das VU verpflichtet sich, das monatliche Entgelt für die Leistungen der RSF durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten. Eine entsprechende Ermächtigung von RSF wird das VU bei seinem Antrag auf Abschluss eines Service-Vertrages erteilen.

7.8. Sollte es zu Rücklastschriften kommen, ist RSF berechtigt, die Leistung sofort zu verweigern und bis zur endgültigen Zahlung aller ausstehenden Beträge inklusiver der entstandenen bankseitigen Rücklastschriftgebühren durch das VU den Netzbetrieb für die zur Verfügung gestellten Gerätschaften zu sperren. Dem VU wird dabei eine Sperrgebühr von € 19,90 berechnet.

7.9. Im Falle der Nichtbezahlung von Rechnungen durch das VU ist RSF auch berechtigt, die Umsätze, die das VU mit seinem Zahlungsterminal tätigt, einzubehalten und gegen die eigenen Ansprüche aufzurechnen.

8.1. RSF ist dazu berechtigt, nach Ermessen bei Kunden, bei denen es wiederholt zu Rücklastschriften kommt, eine Sicherheitskaution anzulegen, um zukünftige Zahlungsausfälle abzusichern. Diese Sicherheitskaution wird von den aktuellen EC-Umsätzen des VU einbehalten und getrennt vom Vermögen von RSF aufbewahrt. Sie wird bei Vertragsbeendigung an das VU unter Berücksichtigung eventueller offener Posten ausgezahlt.

## 8. Laufzeit und Vertragsdauer

8.1. Die Laufzeit des Terminal- und Servicevertrages entspricht der vereinbarten Laufzeit der Terminalfinanzierung (Leasingvertrag), beträgt aber mindestens 36 Monate.

Vertragsbeginn ist der Tag der Unterzeichnung durch das VU. Die Berechnung beginnt mit dem Tag der Terminalauslieferung, bzw. der Installation, aber spätestens am 1. des Kalendermonats, der auf den Tag der Vertragsunterzeichnung durch das VU folgt, falls die Terminallieferung oder die Bereitstellung der Dienstleistung nicht aus einem durch RSF zu vertretenden Grund später erfolgen. Die Laufzeit des Servicevertrages und die Mietlaufzeit beginnen am 1. des auf den Tag der Terminalbereitstellung bzw. –Installation folgenden Monats.

8.2. Die Laufzeit des Terminal- und Servicevertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sich nicht eine der Vertragsparteien der jeweils anderen – unter Wahrung der Schriftform – spätestens drei Monate vor Vertragsende erklärt, dass sie das Vertragsverhältnis nicht fortzusetzen beabsichtigt.

8.3. Während der vereinbarten Vertragsdauer ist der Terminal- und Servicevertrag durch RSF aus wichtigem Grund schriftlich kündbar. Ein wichtiger zur fristlosen Kündigung durch RSF berechtigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn RSF die Fortsetzung des Service-Vertrages aus vom VU zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn das VU sich mit der Zahlung des monatlichen Entgelts an RSF für zwei aufeinander folgende Monate oder mit einem nicht unerheblichen Teil davon in Verzug befindet oder die entsprechenden von RSF zu Lasten des VU eingereichten Lastschriften bei der Erstvorlage nicht eingelöst werden, wenn das VU seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des VU die Zwangsvollstreckung betrieben wird, das VU Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, dieses eröffnet oder der Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder Scheck- oder Wechselproteste gegen das VU ergangen sind.

8.4. Im Falle des vollständigen oder teilweisen, zufälligen, d.h. weder von RSF noch vom VU zu vertretenden Untergangs der installierten Gerätschaften kann RSF entweder neue Gerätschaften liefern, installieren und den Vertrag weiterführen oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

8.5. Die Vertragsparteien bleiben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Terminal- und Servicevertrag verpflichtet.

8.6. Kündigt RSF den Vertrag nach Ziffer 8.3. der Terminal- und Service-AGB, kann RSF vom VU Ersatz des Schadens verlangen, der RSF durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser Schadenersatz errechnet sich in Höhe von 50% der monatlichen Grundgebühr für den Zeitraum zwischen der Kündigung des Terminal-Vertrages und dem frühestmöglichen Vertragsende bei ordentlicher Kündigung, Kündigt das VU den Terminal- und Servicevertrag vorzeitig, so ist es zur Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 80% der Summe der monatlichen Terminal- und Servicegebühr der Restlaufzeit verpflichtet. Unbeschadet bleibt das Recht des VU, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

8.7. Ist im Terminal- und Servicevertrag im Rahmen einer Mietkauf-Vereinbarung eine Anzahlung auf die zur Verfügung gestellten Gerätschaften vereinbart worden, so besteht bei vorzeitiger Auflösung des Terminal- und Servicevertrages, gleich aus welchem Grunde, kein Anspruch des VU auf Erstattung oder Rückzahlung dieser Anzahlung.

8.8. Die Bedingungen zur vorzeitigen Auflösung von Leasingverträgen sind nicht Sache von RSF sondern sind mit der jeweiligen Leasinggesellschaft zu verhandeln.

8.9. Die vom VU bei Beendigung des Terminal- und Servicevertrages in jedem Fall zu zahlende Abschaltgebühr beträgt € 19,90.

## 9. Haftung

9.1. Schadensansprüche des VU, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind sowohl gegen RSF grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Schadensverursachung nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von RSF beruht. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen von RSF ist die Haftung auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von RSF auf den Ersatz typischer, von RSF zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbarer Schäden. *Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind mittelbare Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, von der Haftung ausgeschlossen.*

9.2. RSF haftet nicht für die Beschränkungen und Störungen im Bereich a) der Fernmeldedienlagen der Telekommunikationsanbieter sowie b) der Autorisierungsstellen der Kreditwirtschaft und der Kreditkartenorganisationen.

9.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche des VU gegen RSF – mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung – verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt zum Zeitpunkt des Schadenverursachenden Ereignisses.

9.4. RSF haftet insbesondere nicht für Schäden,

- die auf ungeeignete, unsachgemäße, oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind
- Valuta-Verluste
- entgangenen Gewinn bei Netzwerkausfällen oder Netzproblemen
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden.

## 10. Besichtigung, Auskunftermächtigung

10.1. RSF ist berechtigt, die von ihm dem VU überlassenen Gerätschaften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu Prüfungszwecken zu besichtigen.

10.2. Das VU erklärt sich damit einverstanden, dass RSF im Zusammenhang mit der Aufnahme und Abwicklung dieses Terminal- und Servicevertrages Auskünfte über das VU bei Auskunfteien einholt.

## 11. Vertraulichkeit, Informations- Prüfungs- und Weisungsrechte

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig über die Dauer dieses Terminal-Vertrages hinaus, Einzelheiten aus dem Inhalt dieses Terminal-Vertrages, insbesondere die vereinbarten Konditionen, sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sich anlässlich der Vertragsgestaltung und –abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines jeden Vertragspartners, die dem jeweiligen anderen Vertragspartner anlässlich der Durchführung des Terminal-Vertrages bekannt werden.

11.2. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden und etwaig anzuwendende Regeln des Bankgeheimnisses gewahrt bleiben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbefristet fort. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass auch Ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses einhalten.

11.3. Die ICP (technischer Netzbetreiber) speichert die Transaktionsdaten des VU in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften für Netzbetreiber im elektronischen Zahlungsverkehr zum Zweck der Gebührenerhebung, der Erstellung von Lastschriftendaten im Datenträgeraustauschverfahren, der Abrechnung des Disagios und zur Überprüfung von Reklamationen.

11.04. Die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten durch die ICP erfolgt als Unterauftragnehmer von RSF, die im Auftrag des VU diese Daten speichert und verarbeitet. – Nach Maßgabe der Auftragsdatenvereinbarung, § 12 dieser AGB.

11.05. Die Vertragspartner werden auch ihre Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Verpflichtung aus 11.1 bis 11.2 verpflichten.

11.06. Die ICP wird von der BaFin beaufsichtigt. RSF wird der BaFin und anderen Aufsichtsbehörden und/oder von ihnen benannten Dritten ermöglichen, ihre Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten gegenüber der ICP auch im Hinblick auf die Aktivitäten und Prozesse von RSF nach der zwischen ICP und RSF bestehenden Kooperationsvereinbarung uneingeschränkt auszuüben.

## 12. Auftragsdatenvereinbarung

12.1. Das VU (Auftraggeber) und RSF (Auftragnehmer) haben einen Vertrag über Leistungen aus dem Bereich der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs zwischen dem Auftraggeber und den Karteninhabern geschlossen. Diese Auftragsdatenvereinbarung regelt die Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers.

12.2. Gegenstand des Auftrags

Der Auftragnehmer erhebt und verwendet personenbezogene Daten der Karteninhaber im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Zweck der Erfüllung des Vertrags.

12.2. Pflichten des Auftragnehmers

12.2.a) Der Auftragnehmer erhebt und verwendet die Daten nur nach den Vorgaben des Vertrags. Soweit der Vertrag oder das Gesetz ein Weisungsrecht des Auftraggebers vorsehen, ist der Auftragnehmer an diese Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine

Weisung des Auftraggebers gegen das BDSG verstößt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

12.2.b) Der Auftragnehmer gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), wie im Anhang dargelegt. Der Auftragnehmer wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen in erforderlichem Maße dem fortschreitenden Stand der Technik anpassen.

12.2.c) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben und die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers zur Verfügung.

12.2.d) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Entsprechendes gilt, soweit einschlägig, für das Telekommunikationsgeheimnis (§ 88 TKG) und für das Bankgeheimnis.

12.2.e) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend schriftlich bei datenschutzrelevanten Störungen des Betriebsablaufes, bei Datenschutzverstößen durch den Auftragnehmer oder durch Mitarbeiter des Auftragnehmers und bei datenschutzrelevanten Verstößen gegen den Vertrag oder diese Anlage. Etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung sind unverzüglich und unter Einbringung eines entsprechenden Nachweises vom Auftragnehmer zu beseitigen.

12.2.f) Im Rahmen des Vertrags werden keine Datenträger zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausgetauscht. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten nimmt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit nur nach Maßgabe des Vertrags oder nach Weisung des Auftraggebers vor. Nach Vertragsbeendigung löscht der Auftragnehmer die Daten, sofern keine gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbewahrung besteht und die Daten nicht zu Beweis Zwecken in einem Rechtsstreit benötigt werden.

12.2.g) Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in seinem Vertragsbereich regelmäßig kontrollieren.

12.3. Verantwortlichkeit und Pflichten des Auftraggebers

12.3.a) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Rahmen des Vertrags und als solche für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften verantwortlich. Die gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Daten.

12.3.b) Die Pflicht zur Erfüllung des öffentlichen Verfahrensverzeichnis gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.

12.3.c) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichten, sofern ihm etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis gelangen

12.4. Rechte der Karteninhaber

12.4.a) Der Auftraggeber wahrt die Rechte der Karteninhaber. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einem Karteninhaber verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei auf dessen Kosten in angemessenem Umfang unterstützen, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgedordert.

12.5. Kontrollrechte des Auftraggebers und Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

12.5.a) Der Auftraggeber hat sich vor Abschluss des Vertrags von den durch den Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz überzeugt. Er wird sich während der Laufzeit des Vertrags regelmäßig über die Einhaltung dieser Maßnahmen überzeugen. Zu diesem Zweck stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung.

b) Soweit eine Auftragskontrolle nicht möglich ist, kann sich der Auftraggeber nach rechtzeitiger Anmeldung und soweit ohne Störung des Betriebsablaufes möglich, in den Betriebsstätten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. Das gleiche Recht steht der für die Aufsicht über den Auftraggeber zuständigen Datenschutzbehörde zu.

12.6. Subunternehmer

12.6.a) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der ICP GmbH, Ober der Röth 4, D-65824 Schwalbach/Ts (im Folgenden „ICP“) als Subunternehmer berechtigt. Diese hat sich vertraglich den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit unterworfen. Dem Auftraggeber sowie den zuständigen Datenschutzbehörden stehen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 6 zu.

12.6.b) ICP darf ihrerseits Subunternehmer zu den Bedingungen dieses § 7 einschalten.

## 12. Sonstiges

12.1. RSF ist berechtigt, die Bedingungen der Terminal- und Service-AGB zu ändern. Änderungen gelten als vom VU anerkannt, wenn es nach Mitteilung der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich RSF gegenüber widerspricht. Hierauf wird RSF bei einer Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

12.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernisse.

12.3. RSF ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

12.4. Das VU ist nicht berechtigt, seine ihm gegenüber RSF zustehenden Forderungen und Rechte, mit Ausnahme der Anwendungsbereiche von § 354 a HGB, an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

12.5. Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Terminal-Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Terminal-Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit bzw. die Lücke erkannt hätten.

## 13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1. Auf diesen Terminal- und Servicevertrag nebst Terminal- und Service-AGB findet Deutsches Recht Anwendung.

13.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von RSF sowie Zahlungen des VU ist Düsseldorf.

13.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Terminal-Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf oder nach Wahl von RSF der allgemeine Gerichtsstand des VU. Dies gilt nur, sofern das VU Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

# Händlerbedingungen

## Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash System der Deutschen Kreditwirtschaft

### 1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic-cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen/electronic-cash-Terminals. Vertragspartner des Händlers im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe 5.). Die Gesamtheit der am electronic-cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

### 2. Kartenakzeptanz

An den electronic-cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem electronic-cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 des technischen Anhangs versehen sind zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis und einen eventuellen Barauszahlungsbetrag (s. Nr. 13) vorzunehmen. Auf einen eventuellen Aufschlag muss der Karteninhaber vor einer Zahlung deutlich hingewiesen werden. Ein eventueller Aufschlag muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Unternehmens ausgerichtet sein.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic-cash-Terminals zum den im electronic-cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren.

Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic-cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic-cash-Systems berücksichtigen.

Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt.

### 3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic-cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist es, die electronic-cash-Terminals mit dem Autorisierungssysteme der Kreditwirtschaft, in dem die electronic-cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic-cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardware sicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardware sicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das electronic-cash-Terminal-Netz bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt.

### 4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic-cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüsseln in regelmäßigen Abständen oder Anlass bezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüsseln werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüsseln, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dazu schließt das Unternehmen eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Kreditinstitut (Terminalbank) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

### 5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic-cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic-cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic-cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic-cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic-cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic-cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung hierfür ist, dass das electronic-cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen und nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde, die in Nr. 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic-cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic-cash-Umsatz von einem Zahlungsdienstleister des Händlers (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic-cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic-cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Handels- und Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung die über den Netzbetreiber geleitete wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten Umsatzes (z.B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

### 6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic-cash-Systems und die Genehmigung der electronic-cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft wird dem Unternehmen für Umsätze bis € 25,56 jeweils ein Entgelt in Höhe von € 0,08 pro Umsatz, für electronic-cash-Umsätze über € 25,56 jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,3% des electronic-cash-Umsatzes berechnet. Zahlungsdienstleistern und Unternehmen bleibt es unbenommen, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird für das Unternehmen (entfällt) von dem Netzbetreiber ermittelt und über diesen an die kartenausgebenden Institute (entfällt) Zahlungsdienstleister abgeführt. [Ab dem 01.02.2009\* erfolgt die Abrechnung des dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldeten Entgelts unmittelbar im Zusammenhang mit dem Einzug des electronic-cash-Umsatzes.]

### 7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic-cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um ein Auspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic-cash-Systems beeinträchtigen könnte. Für die Teilnahme am electronic-cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic-cash-Netz betrieben werden.

### 8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic-cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.

### 9. Zutrittsbewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic-cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

### 10. Einzug von electronic-cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic-cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Kreditinstitut und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic-cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt
- die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

### 11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Journale von electronic-cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic-cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2, Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

### 12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic-cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Logo gemäß Kap. 2.5 und auf die Akzeptanz von Karten der Kooperationspartner mit dem zur Verfügung gestellten EAPS-Zeichen gemäß Kap. 2.6 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

### 13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch den Händler

Falls ein Händler im Rahmen des electronic-cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic-cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Händlers zulässig. Die Höhe der electronic-cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist der Händler an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Der Händler wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

### 14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen, wenn sie es nicht nur unwesentlich belasten, durch schriftliche Benachrichtigungen, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis, bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an sein Konto führendes Kreditinstitut absenden.

## Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

### 1. Zugelassene Karten

An den Terminals des electronic-cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft können von Deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem electronic-cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 versehen sind, eingesetzt werden.

### 2. Betriebsanleitung

#### 2.1. Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Sichtsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollen dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszone eingerichtet werden.

### 2.2. Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den berechnungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen
- die Gestaltung der so genannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

### 2.3. Ablauf von electronic-cash Transaktionen

Ein electronic-cash-Terminal umfasst folgende Komponenten, die in einem oder verschiedenen Geräten angeordnet sein können:

- Kunden Bedieneinheit zur Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN)
- Kartenleser zum Übernehmen der Kartendaten (Magnetstreifen-Chip)
- Händlerbedieneinheit für Bedienungshandlungen des Kassenspersonals
- Drucker zum Ausgeben der Kundenbelege

Bei **bedienten** Terminals werden Zahlungen unter Mitwirkung des Kassenspersonals abgewickelt, bei **unbedienten** (Waren- und Tankautomaten) ausschließlich durch den Kunden. Das Terminal muss die Funktionen

- Autorisierung (Genehmigung) und
- Automatische Stornierung (Annullierung ohne Mitwirkung des Händlers oder des Kunden) von bargeldlosen Zahlungen unterstützen können.

Die Funktion der manuellen Stornierung (Rückgängigmachung unter Mitwirkung des Händlers und/oder des Kunden) ist optional und hängt von der Unterstützung durch den Netzbetreiber ab.

Der Zahlungsvergang läuft in folgenden Schritten ab:

1. Karte einstecken/durchziehen
2. Leistung wählen (nur bei bedienten Terminals)
3. Betrag bestätigen
4. Geheimzahl eingeben
5. Geheimzahl bestätigen
6. Anzeige des Ergebnisses
7. Karte entnehmen (Chipkartenleser)

Alternativ können Schritt 3 und Schritt 5 gleichzeitig und nach Schritt 4 ausgeführt werden (kombinierte Bestätigung), wenn der Betrag, die Eingabemaske für die Geheimzahl und die Aufforderung zur Bestätigung zusammen angezeigt werden. Alle im Terminal ablaufenden Vorgänge müssen im Händlerjournal protokolliert werden, das auch elektronisch im Hintergrund geführt werden kann. Nach jedem Bedienschritt muss der Kunde einen Vorgang abbrechen oder korrigieren können. Die letzte Bestätigung muss durch ihn erfolgen.

### 2.4. Beschreibung der Kundenschnittstelle

Die Kundenschnittstelle des Terminals umfasst

- die Anzeige-Einrichtung (Display an der Kundeneinheit und
- die Belegausgabe

Das Display informiert den Kunden unmittelbar über den Abschluss eines Vorgangs.

Folgende Texte sind vorgesehen: Zahlung erfolgt – Betrag storniert – Zahlung nicht möglich – Storno nicht möglich – Geheimzahl falsch – Geheimzahl zu oft falsch – Karte nicht zugelassen – Karte ungültig – Karte verfallen – Systemfehler

Der dem Kunden bei erfolgreich abgeschlossenen Vorgängen – Autorisierung und manuelle Stornierungen – ausgehändigte Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

#### a. online Transaktion:

„Kartenzahlung“	- fester Text
Händlerbezeichnung, -ort	
Name des Zahlungssystems	- Empfehlung „electronic-cash“
Nummer des Terminals	
Datum/ Uhrzeit	
Ec-Nummer	- zusätzliche Identifikation des Vorgangs
Bankleitzahl	
Kontonummer	- bei Terminals vom Typ Tankautomat „#.....#“ (letzte vier Stellen der Kontonummer)
Maximalbetrag	- nur bei unbedienten Terminals des Typs „Tankautomat“
Betrag oder Storno	- Zahlungsbetrag
AID-Parameter	- stornierter Betrag
Autorisierungsmerkmal	- Wert aus der Autorisierungs-Antwort
„Zahlung erfolgt“	- Zeichen für erfolgte Genehmigung
„Betrag storniert“	- Text bei genehmigten Zahlungen - Text bei erfolgreichen Stornierungen

#### 2.5. electronic-cash-Piktogramme

Mindestens das abgebildete Piktogramm „electronic Cash PIN-Pad“ oder „girocard“ ist als Akzeptanzzeichen im Kassensbereich zu verwenden. Bei neu eingerichteten Kassensstandorten ist lediglich „girocard“ als Akzeptanzzeichen zu verwenden.



\* Das Datum für das Inkrafttreten der integrierten Entgeltabrechnung – ursprünglich war insoweit der 01.02.2009 vorgesehen – ist aufgrund einer entsprechenden Änderungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern bis auf Weiteres zunächst ausgesetzt.

## Anhang

### Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG)

Nach der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG hat der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle); die Zutrittskontrolle ist räumlich zu verstehen;

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Sicherheitsschlösser mit Schlüsselregelung
- verschlossene Türen bei Abwesenheit
- Festlegung von Sicherheitsbereichen
- Zutrittskontrollsystem (z.B. Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte unter Beachtung von § 6c BDSG; Kontrollierte Schlüsselweitergabe
- Protokollierung der Zu- und Abgänge
- Zutrittsregelungen für betriebsfremde Personen
- Empfang
- Alarmanlage

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Identifizierung und Authentifizierung einschließlich Verfahrensregelungen zur Kennwortvergabe (Mindestlänge, Sonderzeichen, regelmäßiger Wechsel des Kennwortes)
- Begrenzung der Fehlversuche
- Protokollierung
- Systemverwaltungsbefugnisse(-protokollierung)
- Dunkelschaltung des Bildschirms mit Passwortschutz
- Firewall
- Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik

3. dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen zur bedarfsorientierten Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung ergriffen:

- Berechtigungskonzept mit differenzierten Berechtigungen
- Identifizierung und Authentifizierung
- Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik
- Aufbewahrung von Datenträgern in verschließbaren Schränken – Data Safes

4. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und das überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. (Weitergabekontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Festlegung der zur elektronischen Übertragung berechtigten Personen
- Festlegung des Empfängerkreises von elektronischen Daten
- Fernwartungskonzept
- Protokollierung von Weitergaben und Auswertungen der Protokolle

5. dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. (Eingabeprotokolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme bezüglich aller wesentlichen Systemaktivitäten; datenschutzgerechte Aufbewahrung der Protokolle durch den Auftragnehmer für definierten Zeitraum

6. dafür Sorge zu tragen, personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schriftliche Festlegung der Weisungen
- Unterstützung von Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers
- Regelmäßige interne Kontrolle und Dokumentation des Auftragnehmers, dass Weisungen und Regelungen zur Auftragsdurchführung beachtet werden.

7. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. (Verfügbarkeitskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Backup-Verfahren (mit Festlegung von Rhythmus, Medium, Aufbewahrungszeit und –ort)
- Spiegelung von Festplatten
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Betriebsbereitschaft
- Notfallkonzept
- Virenschutz
- Firewall

8. dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Physikalische oder logische Trennung
- Trennung von Test und Produktion

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ICP für das zentrale Clearing

## II. Präambel

1. Der Kaufmännische Netzbetreiber („KNB“) erbringt für Sie („KNB-Kunde“) technische Dienstleistungen für die Abwicklung von Zahlungen Ihrer Kunden per Debitkarten der deutschen Kreditwirtschaft („Debitkarten“) oder per Kreditkarte. Diese Leistungen sind in einem separaten Vertrag zwischen dem KNB und dem KNB-Kunde geregelt.

2. Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Netzbetreibervertrag mit dem KNB hat sich der KNB-Kunde für eine Abwicklung der bargeldlosen Zahlungsvorgänge über ein Treuhandkonto der ICP International Cash Processing GmbH („ICP“) entschieden. („zentrales Clearing“) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung des zentralen Clearings zwischen ICP und dem KNB-Kunden („Clearingvereinbarung“)

## II. Vertragsabschluss

Diese Clearingvereinbarung kommt zwischen der ICP und dem KNB-Kunden zustande, wenn sämtliche geschwerchrechtliche Anforderungen erfüllt sind und ICP den KNB-Kunden für die Durchführung von Transaktionen über ihr Treuhandkonto zugelassen hat.

## III. Zentrales Clearing

Beim zentralen Clearing werden dem KNB-Kunden die gebuchten Umsätze wie folgt gutgeschrieben.

- Für das zentrale Clearing von Umsätzen aus electronic Cash Transaktionen tritt der KNB-Kunde mit Eingabe der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an ICP unter der Bedingung ab, dass der Umsatz autorisiert wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich ICP, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus auf das vom KNB-Kunden benannte Konto gutzuschreiben.
- Für das zentrale Clearing von Umsätzen aus elektronischen Lastschriften wird ICP diese Umsätze treuhänderisch für den KNB-Kunden als Treugeber auf einem Treuhandkonto der ICP bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsumkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstleistungsgesetzes geführt. ICP wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. ICP wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem KNB-Kunden zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der KNB-Kunden, für die sie gehalten werden., vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. ICP hat den Kunden auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. Entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus werden die Umsätze dann auf das vom KNB-Kunden benannte Konto überwiesen.
- Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KNB-Kunden ist ICP berechtigt, Umsatzeinsten und Kartenzahlungen auf ein von ICP eingerichtetes Treuhand-Sperrkonto für Insolvenzverfahren zu leiten oder die Umsätze auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Treuhandkonto zu verbuchen.
- Die ICP wird den KNB-Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn die Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden ausgesetzt wird. Dies gilt unabhängig vom Grund der Aussetzung.
- Die Regelungen in § 675f Abs. 4 Satz 2 und § 676 Bürgerliches Gesetzbuch sind nicht anzuwenden.
- Nach Durchführung eines Kassenschnitts erfolgt die Ausführung der seit dem letzten Kassenschnitt gespeicherten Umsatztransaktionen. Er Ausdruck des ausführlichen Kassenschnitts informiert über Datum, Betrag, Währung und Nummer der umfassten Transaktionen.

## IV. Bonitätsprüfung

- ICP ist berechtigt, vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bei der für den Firmensitz des KNB-Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder Creditreform) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsfähige dienen (sog. Harte Negativmerkmale, zB beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten(sog. Positivdaten) einzuholen. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann ICP ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCUFA oder Creditreform einholen.
- Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens des KNB-Kunden (zB offener Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung, Verzug) darf ICP der SCHUFA oder Creditreform derartige Daten des KNB-Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ICP, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Creditreform oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige belange des KNB-Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- ICP ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- oder Creditreform-Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen.

## V. Pflichten des KNB-Kunden

- Der KNB-Kunde ist verpflichtet, ICP alle gesetzlich geforderten Angaben und nachweise, die zur Aufnahme und Durchführung der Leistung erforderlich sind, insbesondere auch Angaben zum wirtschaftlich berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- Der KNB-Kunde verpflichtet sich, dem KNB jede Veränderung seiner in diesem Vertrag gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung der Bankverbindung muss der KNB-Kunde binnen sieben Tagen vor Inkrafttreten der Änderung dem KNB schriftlich mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung gehen entstehende Kosten für Fehlbuchungen zulasten des KNB-Kunden.
- Der KNB-Kunde muss ICP fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge an den KNB-Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem regulären Ausführungszeitpunkt anzeigen. Eine Verletzung von Anzeigepflichten des KNB-Kunden berechtigt ICP, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu beanspruchen.

## VI. Missbrauchverdacht und unerwartet hohe Forderungsausfälle

- Ergibt sich aus den Transaktionsdaten oder aus sonstigen Umständen der begründete Verdacht des Missbrauchs, der Manipulation oder des Betrugs im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung, ist ICP zur Aussetzung der Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet. In diesem Fall wird sich ICP unverzüglich mit dem KNB-Kunden in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. ICP wird die Umsätze wieder klären, sobald die Angelegenheit aufgeklärt und der zur Aussetzung führende Grund nicht mehr gegeben ist.
- Führen in einem Monat zehn oder mehr elektronische Lastschrift-Transaktionen zu Rücklastschriften, die ICP nicht zu einer Rückbelastung des Kontos des KNB oder des KNB-Kunden berechtigen, oder übersteigt die Summe einer oder mehrerer Rücklastschriften innerhalb von drei Kalendermonaten den Betrag von EUR 500,00, ist ICP zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Unbeschadet dieses Rechts ist ICP bereit, in Abstimmung mit dem KNB-Kunden andere Maßnahmen zu vereinbaren, die dem erhöhten Ausfallrisiko gerecht werden.

## VII. Verzug, Abrechnung

- Kommt der KNB-Kunde mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist ICP berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank, sowie Bearbeitungsgebühren in Höhe von mindestens 10 Euro zu berechnen. Dem KNB-Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch ICP der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
- Stellt der KNB-Kunde seine Zahlungen ein oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen mehrfach nicht vertragsgemäß nach, oder werden sonstige Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des KNB-Kunden in Frage stellen, so ist ICP berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. die Servicevereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.
- ICP ist jederzeit berechtigt, mit ihren Forderungen gegen den KNB-Kunden gegen Ansprüche des KNB-Kunden aufzurechnen. Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen dem KNB-Kunden und mehreren mit der ICP im Sinne der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen („verbundenen Unternehmen“), so sind die ICP und die verbundenen Unternehmen berechtigt, im Wege der Forderungsabtretung alle Forderungen gegen den KNB-Kunden auf die ICP oder auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung im Vorab zu. ICP nimmt diese Zustimmung schon jetzt an.
- Gegen Ansprüche der ICP kann der KNB-Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der KNB-Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen Zurückhaltungsrechte auszuüben, es sei den, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- ICP ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des KNB-Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- ICP ist ferner berechtigt, offene Forderungen gegen den KNB-Kunden mit Guthaben des KNB-Kunden zu verrechnen.
- Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, insbesondere fremde Bankgebühren.

## VIII. Haftung

- ICP haftet bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von ICP auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, es sei denn, der Schaden ist durch leitende Angestellte der ICP verursacht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ICP nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
- Bei verschuldensunabhängiger Haftung für eine während des Verzugs eintretende Verschlechterung oder einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstandes ist die Haftung von ICP ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Die Haftung ist, mit Ausnahme der auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhenden Ansprüche, der Höhe nach begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des durchschnittlichen Jahreswertes der Vertragsleistung.
- Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere für einen Umsatzausfall ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten.
- Ausgeschlossen ist ferner eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Naturkatastrophen wie Blitzschlag und Überschwemmung. Dies gilt auch während eines etwaigen Verzugs von ICP.
- Vorstehendes gilt auch für die Haftung von Erfüllungsgehilfen.
- Hat der KNB-Kunde durch eigenes, schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ICP und der KNB-Kunde den Schaden zu tragen haben.

## IX. Laufzeit und Kündigung

- Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die (Mindest-)Laufzeit des Netzbetreibervertrages zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB gekoppelt. Der KNB-Kunde ist verpflichtet, ICP über eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem KNB unverzüglich n ach Erklärung oder Erhalt der Kündigung in Kenntnis zu setzen.
- Unabhängig vom bestand des Netzbetreibervertrages kann ICP diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.
- das nach recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. ICP ist zur außerordentliche, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der KNB-Kunde gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das vermögen des KNB-Kunden ein der Schuldenregulierung des KNB-Kunden dienendes gerichtliches oder außergerichtliches verfahren eingeleitet wird.
- Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung durch ICP ist der KNB-Kunde verpflichtet, ICP den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## X. Übertragung von Rechten und Pflichten; Subunternehmen

- ICP ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung bereits mit Vertragsschluss zu. ICP ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

## XI. Geheimhaltung und Datenschutz

- ICP und der KNB-Kunde verpflichten sich, alle Informationen die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistung überlassen wurden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung des zentralen Clearings vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.
- ICP weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden. ICP ist berechtigt, die Bestandsdaten des KNB-Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des KNB-Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. ICP wird dem KNB-Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. ICP ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG. Dem KNB-Kunden steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.
- Soweit im Rahmen dieser Clearingvereinbarung personenbezogene Daten Dritter verarbeitet werden, wird auf die jeweilige Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB sowie zwischen dem KNB und ICP Bezug genommen.

## XII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Sitz der ICP zuständige Amts- oder Landgericht vereinbart.
- Für die Rechtsbeziehung der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts.

## XIII. Sonstiges

- Änderungen und Veränderungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf diese Schriftform kann nur verzichtet werden, wenn dieses ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde. ICP und der KNB-Kunde vereinbaren, dass die Zustimmung des KNB-Kunden zu Änderungen dieses Vertrages nach Maßgabe von § 675g Bürgerliches Gesetzbuch als erteilt gilt, wenn der KNB-Kunde ICP seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der KNB-Kunde ist im Falle eines Änderungsantrags berechtigt, diesen Vertrag fristlos vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, zu vereinbaren, was in rechtlicher zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag gewollt ist. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

## XIV. Informationen über den Zahlungsdienst und -dienstleister

- Die ICP International Cash Processing GmbH, geschäftssansässig Ober der Röth 4, 65824 Schwalbach am Taunus, Telefonnummer 069-2443266362, Emailadresse: operatng.netzbetrieb@icp-companies.com, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein unter HRB 4782. ICP wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheinendorfer Straße 108, 53117 Bonn, beaufsichtigt.
- ICP erhebt gegenüber dem KNB-Kunden für die Clearingleistungen nach Bedingungen kein separates Entgelt. Vielmehr sind die Clearingleistungen bereits durch Zahlung der Entgelte im Rahmen des Netzbetreibervertrages zwischen KNB und KNB-Kunden abgegolten.
- Der KNB-Kunde kann sich mit Beschwerden an die BaFin (Adresse siehe oben Ziffer XIV 1) wenden (§ 28 Zahlungsdienstleistungsgesetz). Zur außergerichtlichen Streitbeilegung kann der KNB-Kunde die Schlichtungsstelle bei der Deutsche Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt, Tel. 069 2388 1907, Email: schlichtung@bundesbank.de kontaktieren./§ 14 Unterlassungsklagengesetz)